

22.10.91

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 07. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 119 S. 32) wurde der Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder erweitert und auf alle vermarkteten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften ausgedehnt. Die Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 41 S. 15) enthält die Durchführungsbestimmungen dazu.

Das Gemeinschaftsrecht sieht Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht vor.

Die Klassifizierung und Kennzeichnung muß spätestens ab dem 01. Januar 1992 entsprechend dem Gemeinschaftsrecht erfolgen.

Außerdem legt die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2) fest, daß die Schlachtkörper einheitlich in der EG, z.T. abweichend von der bisherigen nationalen Regelung, mit bestimmten Buchstaben für jede Kategorie zu kennzeichnen sind.

Die neuen Kategoriebezeichnungen sind in den Mitgliedstaaten ab dem 01. Januar 1992 zu verwenden.

B. Lösung

Eine Klassifizierungs- und Kennzeichnungspflicht besteht für die Schlachtbetriebe bereits nach der derzeitigen Rechtslage auf nationaler Ebene. Durch die Änderung der Verordnung wird entsprechend der Gemeinschaftsregelung eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht für Betriebe, die selbst alle Schlachtkörper entbeinen, bestimmt.

Die Kategoriebezeichnungen werden geändert und die Verordnung wird an den Wortlaut des Gemeinschaftsrechts angepaßt. Trotz der gemeinschaftlichen Regelung über die Kategoriebezeichnungen ist es notwendig, die neuen Kategoriebezeichnungen in die nationale Verordnung zu übernehmen. Denn das nationale Recht ist umfassender und sieht auch Handelsklassen für Tiere vor, die nicht ausgewachsen sind. Ohne die Wiederholung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift wäre die nationale Verordnung unvollständig, was Rechtsunsicherheiten mit sich brächte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten. Ein vorübergehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Umstellung der Kategoriebezeichnungen kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden. Durch die Umstellungen wegen der Kategoriebezeichnungen entstehen den Schlachtbetrieben einmalige, geringfügige Kosten, die jedoch von ihrem Umfang her keine spürbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten lassen.

Bundesrat

Drucksache 630/91

22.10.91

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 04 - Ha 53/91

Bonn, den 21. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen
für Rindfleisch**

Vom 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Gesundheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch vom 25. April 1969 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2624), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

**§ 2
Klassifizierung**

Rindfleisch, das zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß in die in der Anlage 1 aufgeführten Handelsklassen eingestuft sein."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Absatz 1 gilt nicht für

1. gefrorenes Rindfleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand eingeführt worden ist,
2. Rindfleisch, das in einem nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung zugelassenen Betrieb gewonnen worden ist, der selbst alle anfallenden Schlachtkörper entbeint."

b) Im Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "unabwischbarer und kochechter Farbe" durch die Worte "ungiftiger Tinte" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 2 oder § 4 Abs. 1 oder 3 Rindfleisch gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht in Handelsklassen eingestuft oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet ist."

4. § 7 wird gestrichen; § 8 wird § 7.

5. In der Anlage 1 Nr. 1 werden bei der Fleischigkeitsklasse O in der Spalte 2 die Worte "geringe Muskelfülle" durch die Worte "durchschnittliche Muskelfülle" ersetzt.

6. Die Anlage 2 erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage 2

Kategorien

Kategorie	Bezeichnung	Beschreibung
Kalbfleisch	KA	Fleisch von Tieren mit einem Zweihälftengewicht ¹⁾ bis zu 150 kg mit Kalbfleischeigenschaften
Junggründfleisch	JR	Fleisch von anderen nicht ausgewachsenen männlichen und weiblichen Tieren
Jungullenfleisch	A	Fleisch von ausgewachsenen ²⁾ jungen männlichen nicht kastrierten Tieren ³⁾ von weniger als zwei Jahren
Bullenfleisch	B	Fleisch von anderen ausgewachsenen männlichen nicht kastrierten Tieren
Ochsenfleisch	C	Fleisch von ausgewachsenen männlichen kastrierten Tieren
Kuhfleisch	D	Fleisch von ausgewachsenen weiblichen Tieren, die bereits gekalbt haben
Färsenfleisch	E	Fleisch von anderen ausgewachsenen weiblichen Tieren

1) Zweihälftengewicht ist das Gewicht des lingsgeteilten oder ungeteilten ausgeweideten Schlachttierkörpers ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes.

2) Ausgewachsene Rinder: Rinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg.

3) Die Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere unterscheiden sich von den Schlachtkörpern anderer männlicher nicht kastrierter Tiere durch den Grad der Verknöcherung der Domfortsatzkappen. Die knorpeligen Enden der Domfortsätze der vier vorderen Brustwirbel dürfen für die Einstufung als Schlachtkörper junger männlicher nicht kastrierter Tiere von weniger als zwei Jahren nicht mehr als Anzeichen einer Verknöcherung und die Domfortsätze des fünften bis neunten Brustwirbels noch keine wesentliche Verknöcherung aufweisen.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Handelsklassenverordnung für Rindfleisch an das spätestens ab 1. Januar 1992 anzuwendende Gemeinschaftsrecht angepaßt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 119 S. 32) wurde der Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder erweitert und auf alle vermarkteten Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften ausgedehnt. Die Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 41 S. 15) enthält die Durchführungsbestimmungen dazu. Nach dem Gemeinschaftsrecht besteht keine Kennzeichnungspflicht für Schlachtbetriebe, die selbst alle anfallenden Schlachtkörper entbeinen.

Mit der ebenfalls umzusetzenden Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2) wird das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder dahingehend geändert, daß für die Bezeichnung der Kategorien von Schlachtkörpern in der EG einheitlich die Buchstaben A bis E zu verwenden sind. Diese Regelung wird aus Gründen der Rechtsklarheit in die vorliegende Verordnung übernommen, obwohl die gemeinschaftliche Regelung unmittelbar anwendbar ist, weil die nationale Verordnung, insbesondere deren Anlage 2 über die Kategorien, sonst unvollständig wäre. Soweit das Gemeinschaftsrecht verbindlich ist, wird davon nicht abgewichen.

Spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnungsänderungen nicht zu erwarten. Denn sowohl die Klassifizierungs- als auch die Kennzeichnungspflicht galt bereits bisher nach nationalem Recht. Hinsichtlich der Ausnahmeregelung ist die geänderte Verordnung sogar weniger eingreifend. Die Änderung der Kategoriebezeichnungen in den Schlachtbetrieben kann nur einmalige, geringfügige Kosten verursachen.

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

1. Zu § 2

Die Überschrift wird in "Klassifizierung" anstelle von "Merkmale" umbenannt.

§ 2 legt den Grundsatz der Pflicht zur Klassifizierung nach den aus der Anlage 1 zur Verordnung ersichtlichen Merkmalen fest.

2. Zu § 4

Absatz 2 wird dahingehend ergänzt, daß die Kennzeichnungspflicht nicht für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Schlachtbetriebe gilt, die selbst alle anfallenden Schlachtkörper entbeinen. Die Regelung entspricht Artikel 2 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 344/91. Die Ausnahme gilt nur, wenn alle anfallenden Schlachtkörper in dem Schlachtbetrieb entbeint werden. Die Zerlegung im Betrieb reicht nicht aus. Es reicht auch nicht aus, wenn nur einzelne Schlachtkörper im Schlachtbetrieb entbeint werden.

Absatz 3 wird sprachlich an die gemeinschaftsrechtliche Bestimmung angepaßt.

3. Zu § 6

Da nun neben der Kennzeichnung auch die Klassifizierung zwingend vorgeschrieben ist, wird die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten für die Fälle der fehlenden Klassifizierung erweitert.

4. Zu § 7

Die Berlinklausel wird gestrichen.

5. Zur Anlage 1

Die Beschreibung der Fleischigkeitsklasse O wird dem Wortlaut der EG-Verordnung (Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 geänderten Fassung) angepaßt.

6. Zur Anlage 2

Für die Kategorien Jungbullenfleisch, Bullenfleisch, Ochsenfleisch, Kuhfleisch und Färsenfleisch werden die Bezeichnungen übernommen, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 geänderten Fassung ergeben.

Die Beschreibung in der dritten Spalte wird ebenfalls dem Wortlaut des soeben bezeichneten Gemeinschaftsrechts angepaßt.

7. Zu Artikel 2

Um die Übersichtlichkeit der Vorschrift und damit die Rechtssicherheit zu wahren, ist es notwendig, den Wortlaut der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bekanntzumachen.

8. Zu Artikel 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1992, mit Ablauf der für die nationale Umsetzung gesetzten Frist, in Kraft.

19.12.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Rindfleisch

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 wie folgt zu fassen:

"§ 2

Klassifizierung

Rindfleisch darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es in eine der in der Anlage 1 aufgeführten Handelsklassen eingestuft ist und die dort bezeichneten Merkmale aufweist."

Begründung:

Erforderliche Klarstellung.

Es reicht nicht aus, daß Rindfleisch in Handelsklassen eingestuft wird, sondern die Einstufung muß entsprechend den Merkmalen der Anlage 1 erfolgen.

2. Zu Anlage 2

Die Anlage 2 (Zu Artikel 1 Nr. 6) ist wie folgt zu ändern:

"In der Überschrift ist nach dem Wort

"Kategorien"

das Zeichen "*")"

anzufügen

und

nach der Fußnote 3) folgende neue Fußnote anzufügen:

"*) Anmerkung: Die Einteilung in die mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Kategorien beruht - soweit sie für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung zugelassenen Betriebe gilt - auf der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 (ABl. EG Nr. L 123 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2)."

Begründung:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22.04.1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2) ist das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder dahingehend geändert worden, daß für die Bezeichnung der Kategorien von Schlachtkörpern in der EG einheitlich die Buchstaben A bis E zu verwenden sind. Obwohl die gemeinschaftliche Regelung unmittelbar auf EG-zugelassene Betriebe anwendbar ist, soll sie aus Gründen der Rechtsklarheit in die vorliegende Verordnung übernommen werden, weil diese, insbesondere deren Anlage 2 über die Kategorien, sonst unvollständig wäre. Diese Regelung ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit sicher zu begrüßen, allerdings nicht ganz unbedenklich, weil der Normadressat aus dem Verordnungstext nicht entnehmen kann, welche Teile unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht sind und in welchen Teilen der

Verordnungsgeber von seiner eigenen Rechtsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt entschieden, daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die geeignet sind, die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Entscheidung über Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder der Gültigkeit der von den Organen der Gemeinschaft vorgenommenen Handlungen zu beschneiden. Er hat infolge dessen Praktiken für unzulässig erklärt, durch die die Normadressaten über den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm und die sich daraus ergebenden Wirkungen im Unklaren gelassen werden (Urteil vom 10.10.1973, Rs. 34/75, Slg. 1973, S. 981; Urteil vom 31.01.1978, Rs. 94/77, Slg. 1978, S. 99).

Hiernach dürften keine Bedenken dagegen bestehen, daß der nationale Verordnungsgeber den Inhalt einer unmittelbar geltenden Gemeinschaftsverordnung in seiner Verordnung wiederholt, wenn die Verordnung sonst unvollständig und unklar wäre. Man wird jedoch verlangen müssen, daß die Teile, die unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht sind, als solche gekennzeichnet werden.